



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Per Postzustellungsurkunde

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

**Abteilung Bauen und Umwelt
Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens**

Sachbearbeiter: Frau Böser
Durchwahl: 06331/809-223
Telefax: 06331/8098223
E-Mail: j.boeser@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: VI/63/139-10 Windpark Weselberg
Repowering ABO Wind
Datum: 30.09.2025

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden
Fassung;
Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antrag der ABO Wind AG, Wiesbaden, vom 30.04.2020, eingereicht am
07.05.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 Abs. 3 S. 1 BImSchG
auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken
Flurst.Nrn. 3350, 3409 (WEA 1) und 2675, 2690, 2734 (WEA 2) in der Gemarkung
Weselberg**

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz erteilt als zuständige Behörde nach der
Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
(ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der derzeit geltenden Fassung
aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1, Ziffer 2 und
Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des
Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgenden

Genehmigungsbescheid:

**I.
Tenor**

1. Zu Gunsten der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195
Wiesbaden, wird auf Antrag zur Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG die
Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) des



Typs Nordex N163/5,7 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m) und einer Nennleistung von 5,7 MW auf den Grundstücken Flurst.Nrn. 3350 und 3409 Gemarkung Weselberg, Koordinaten UTM: X: 397763; Y: 5463983 (WEA 1) sowie auf den Grundstücken Flurst.Nrn. 2675, 2690 und 2734 Gemarkung Weselberg, Koordinaten UTM: X: 398317; Y: 5464202 (WEA 2) nach Maßgabe der unter Abschnitt II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Gutachten etc.) und unter Einschränkung durch die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die erforderliche Baugenehmigung (§ 70 LBauO) mit ein.

Hinweis: Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. **Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen ergeben sich aus dem Inhaltsverzeichnis des Antrages der ABO Wind AG (vor Änderung der Rechtsform und Firmierung am 01.07.2024 in ABO Energy GmbH & Co KGaA), Wiesbaden, vom 30.04.2020.

Dies sind insbesondere:

Kurzbeschreibung

Antragsformular

Anlagedaten

Gehandhabte Stoffe

Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

Angaben zu Abfällen

Angaben zum Arbeitsschutz

Baulicher Brandschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

- Ornithologisches Gutachten Planungsbüro NEULAND-SAAR vom 11.02.2020

- Fledermausgutachten Planungsbüro NEULAND-SAAR vom 31.01.2020

- Fachbeitrag Naturschutz L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH v. 09.11.2020 mit Ergänzung vom 27.03.2023 und

ergänzende Ausführungen (email L.A.U.B.- Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2023) „Maßnahme A3“)

- UVP- Bericht
- Bauantragsunterlagen
- Schattenwurfprognose vom 15.04.2020, Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich
- Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr. 4498-20-L1, vom 14.04.2020, Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich
- Unterlagen zu Blitzschutz, Eisansatzerkennung, Luftfahrtrechtliche Kennzeichnung
- Typenprüfung

III.

Nebenbestimmungen:

A. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

B. Bedingung

Vor Errichtung der hiermit genehmigten neuen Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 sind die bestehenden Windkraftanlagen WEA 01, Flurst.Nr. 3322 Weselberg (Vestas V80), WEA 02 Flurst.Nr. 2665 Weselberg (Vestas V80) und WEA 03 Flurst.Nr. 2700 Weselberg (Enron Wind 1,5 SL) zurück zu bauen (Repowering).

C. Gewerbeaufsicht

1. Arbeits- und Immissionsschutz

1.1 Schattenwurf

1.1.1 Der von der Windenergieanlage ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/ Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z. B. durch den Einbau entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

1.2 Schallimmissionsbegrenzung

1.2.1 Bedingung:

Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung (gleicher WEA-Typ) gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert

nicht überschritten wird.

Sofern die zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

1.2.2 Für die nachstehend genannten Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO 1	Stockwiesenstr. 16, Hermersberg	WA	40 dB(A)
IO 2	Stockwiesenstr. 15,	WA	40 dB(A)
IO 3	In den Dorfwiesen 48, Hermersberg	WA	40 dB(A)
IO 4	Lichtenbergerhof 1	Außenbereich	45 dB(A)
IO 5	Fuchshof	Außenbereich	45 dB(A)
IO 6	Riegelsberger Hof	Außenbereich	45 dB(A)
IO 7	Neues Wohngebiet, Schauerberg	WA	40 dB(A)
IO 8	Friedhofstr. 2, Schauerberg	WA	40 dB(A)
IO 9	Siedlung Nr. 13, Schauerberg	MI	45 dB(A)
IO 10	Wohnhaus L473, Harsberg (Langenhof)	Außenbereich	45 dB(A)
IO 11	Hinter Walters, Harsberg	WA	40 dB(A)
IO 12	Schulstr. 2, Harsberg	WA	40 dB(A)
IO 13	Am Hexenpfad 16, Weselberg	WA	40 dB(A)
IO 14	Stockbergstr. 19, Weselberg	WA	40 dB(A)

1.2.3 Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		WEA 01	WEA 02
IO 1	Stockwiesenstr. 16, Hermersberg	22,0 dB(A) ¹	23,6 dB(A) ¹
IO 2	Stockwiesenstr. 15,	21,8 dB(A) ¹	23,3 dB(A) ¹
IO 3	In den Dorfwiesen 48, Hermersberg	22,2 dB(A) ¹	23,5 dB(A) ¹

IO 4	Lichtenbergerhof 1	21,8 dB(A) ¹	21,9 dB(A) ¹
IO 5	Fuchshof	24,6 dB(A) ¹	24,4 dB(A) ¹
IO 6	Riegelsberger Hof	25,8 dB(A) ¹	24,8 dB(A) ¹
IO 7	Neues Wohngebiet, Schauerberg	24,9 dB(A) ¹	19,4 dB(A) ¹
IO 8	Friedhofstr. 2, Schauerberg	25,0 dB(A) ¹	19,4 dB(A) ¹
IO 9	Siedlung Nr. 13, Schauerberg	29,1 dB(A) ¹	22,5 dB(A) ¹
IO 10	Wohnhaus L473, Harsberg (Langenhof)	28,5 dB(A) ¹	24,3 dB(A) ¹
IO 11	Hinter Walters, Harsberg	28,0 dB(A) ¹	25,3 dB(A) ¹
IO 12	Schulstr. 2, Harsberg	27,1 dB(A) ¹	25,6 dB(A) ¹
IO 13	Am Hexenpfad 16, Weselberg	25,1 dB(A) ¹	27,7 dB(A) ¹
IO 14	Stockbergstr. 19, Weselberg	21,6 dB(A) ¹	22,8 dB(A) ¹

¹⁾ Dieser IO liegt nicht im Einwirkungsbereich der WEA, da die Zusatzbelastung den IGW um mehr als 12 dB(A) unterschreitet und wurde nur zur besseren Übersicht hier aufgeführt (TA Lärm Nr. 2.2 a) i.V.m. Nr. 2.1.1 des Merkblattes für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG – mit Anlagen A und B.)

1.2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm 98).

1.3. Schallleistungspegel

1.3.1. Die Schallleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH, 26603 Aurich, vom 14.04.2020, Bericht-Nr. 4498-20-L1. Die Prognose beruht auf den Angaben des Herstellers.

		WEA 01	WEA 02
1.3.1.1	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	101,7 dB(A) (Mode 12)	99,7 dB (A) (Mode 16)
1.3.1.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22:00 Uhr)	108,9 dB (A) (Mode 0)	108,9 dB (A) (Mode 0)

1.3.2 Folgende Oktavspektren sind dem Anlagentyp Nordex N 163/5.7 STE zugehörig (L_w in dB(A)):

Betriebsmodus	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7
Mode 12	83,4	89,6	93,3	95,9	96,6	94,1	86,5	78,5
Mode 16	81,4	87,6	91,3	93,9	94,6	92,1	84,5	76,5

1.3.3 Beim Betrieb der Windenergieanlagen darf – an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.

1.4. Messungen der Schalleistungspegel

1.4.1. Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

1.4.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.

1.4.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) durchzuführen.

1.4.4. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (z. B. ungeeignete Wetterlagen) möglich.

1.4.5. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

1.4.6. Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, abzustimmen.

Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.4.7 Nach Errichtung der Anlagen, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.

1.5. Immissionsmessung als Alternative:

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.4 kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der

geplanten Windenergieanlagen die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.6. Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:

1.6.1. Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmten oberen Vertrauensbereiche der Schallleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten und

1.6.2 die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegel nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.4 gemessenen Schallleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte und Nr. 1.2.3 genannten Immissionsanteile führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder es muss die Einhaltung der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte und Nr. 1.2.3 genannten Immissionsanteile durch eine Immissionsmessung nach Nr. 1.5 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.

1.7. Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen.

1.8. Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, abzuschalten.

1.9. Die Windenergieanlagen sind mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennen und die Anlagen stillsetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (des Zertifikates DNVGL-SE-0439:2016-06 vom 06.12.2021 und des Gutachtens des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg, Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

- Die Betreiberin der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiberin der Anlage / Eigentümerin und Eigentümer der Wege), sollte die Betreiberin der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

1.10. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können $[(\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe}) \times 1,5]$.

1.11. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt werden.

1.12. Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen sind zu synchronisieren. Die Ausführungen sind mit den zivilen und militärischen Luftsicherungsbehörden abzustimmen.

1.13. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

1.14. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

1.15. Für Arbeiten oder Begehungen der Anlagen (Turm und Rotor gondel) sind geeignete Aufstiegshilfen vorzusehen:

Dazu gehören insbesondere:

- a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
- b) Ruhepodeste

Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlagen sind

- Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
- bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.

1.16. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

1.17. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.

1.18. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. (Anmerkung: Handy oder Funkgerät ist ausreichend, wenn die Funktion gewährleistet ist. Also z. B. Handyempfang vorhanden und die Sprechfunkabdeckung der Funkgeräte auch sichergestellt ist (Höhe, Reichweite)). Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.

1.19. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

Hinweise:

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und –farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

Produktsicherheit:

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlage als Ganzes

vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- ☐ die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- ☐ der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- ☐ Ort der Baustelle
- ☐ Name und Anschrift des Bauherrn
- ☐ Art des Bauvorhabens
- ☐ Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- ☐ Name und Anschrift des Koordinators
- ☐ voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- ☐ voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- ☐ Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- ☐ eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - ☐ besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- ☐ Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- ☐ Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- ☐ Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- ☐ Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- ☐ Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

2.1. Oberflächenentwässerung

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser entlang der

Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente in das Erdreich abgeleitet und dort versickert wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallsort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der Windenergieanlagen keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z. B. Einleitung von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern; Ableiten von Grundwasser).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlagen nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

2.2. Wassergefährdende Stoffe

Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u. a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist.

Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i.V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

2.3 Abfallwirtschaft

Die beim Bau und Rückbau der Anlagen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Hinweis:

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 ist am 01.08.2023 in Kraft getreten. Demnach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der EBV entsprechen und das in der EBV vorgeschriebene

Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß EBV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der EBV zugeordnet werden können.

Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der EBV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten.

Die Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.kreislaufwirtschaft-bau erhältlich.

Betrieb der Anlagen

Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z. B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

3. Sonstiges

3.1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.

3.2. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

D. Bauordnungsrecht

4. Die vom Prüfsachverständigen für Statikprüfungen geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und dient als Grundlage für die Bauausführung. Der Prüfbericht und ggfls. die Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten. Treten Widersprüche zwischen der geprüften Statik und den genehmigten Bauplänen auf, so gelten die genehmigten Baupläne; die Genehmigungsbehörde ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Die geprüfte statische Berechnung mit Prüfbericht ist auf der Baustelle bereitzuhalten.

6. **Spätestens bis Baubeginn** ist der abschließende Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht) gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO und der geprüfte Standsicherheitsnachweis bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dies gilt für die Windenergieanlage inkl. Fundament.

7. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde der positive Abnahmebericht des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Der Prüfsachverständige ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) zu den erforderlichen Baustellenbesuchen (vor dem Betonieren der Fundamente, der Decken und sonstiger tragender Stahlbetonteile und nach dem Erstellen tragender Holz- und Stahlkonstruktionen) zu benachrichtigen.

Es wird empfohlen, mit dem Prüfsachverständigen im Vorfeld die notwendigen Baustellenbesuche abzustimmen.

8. Bei Abweichungen von den Statikunterlagen sind die erforderlichen Nachträge zur Statik dem Prüfsachverständigen umgehend vorzulegen. Eine Ausführung der betreffenden Bauteile darf erst nach Prüfung der statischen Unterlagen und Freigabe durch den Prüfsachverständigen erfolgen. Gleiches gilt, wenn in den Prüfberichten des Prüfsachverständigen Nachträge gefordert werden.

9. Den Vorgaben und Anweisungen des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist Folge zu leisten.

10. **Vor Baubeginn** ist der Bauleiter schriftlich zu benennen (siehe Vordruck „Baubeginnanzeige“).

Anmerkung: Gemäß § 55 und 56 a LBauO ist eine nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Person als Bauleiter zu bestellen (z.B. Architekt, Bauingenieur, Bautechniker, ggf. Meister im Bauhauptgewerbe).

11. Nach Fertigstellung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen, dass das Bauvorhaben entsprechend der Zustimmung und unter Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Baurechts ausgeführt wurde und sicher benutzbar ist (siehe Vordruck „Bauvollendungsanzeige“).

12. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die „Deutschen Industrienormen (DIN)“ und die zusätzlichen technischen Vorschriften sind zu beachten.

13. Der natürliche Geländeverlauf im Bereich der Nachbargrenzen darf nicht verändert werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen ist unzulässig.

Bei der Ausführung solcher Baumaßnahmen entlang den Grundstücksgrenzen sind eventuell zur Sicherung des Nachbargebäudes dem Erfordernis entsprechende Stützmauern zu errichten. Geländeveränderungen sind auf Dauer standsicher und so herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbargrundstücke entstehen (z.B. Oberflächenwasser, Erdrutschgefahr).

14. **Bedingung:**

Die Genehmigung wird erst wirksam, sobald die erforderliche Sicherung der Abstandsflächen durch Eintragung einer Baulast erfolgt ist.

Für die Eintragung der Baulast werden benötigt:

a) 1 aktueller Lageplan (amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte; Beglaubigung nicht erforderlich) im Maßstab 1: 1.000 mit Einzeichnung der Baulastfläche sowie 4 Kopien des vorgenannten Lageplanes. Sollte den Bauunterlagen ein solcher aktueller Lageplan beiliegen, so können hiervon Kopien gefertigt werden.

b) 1 beglaubigter Grundbuchauszug von den zu belastenden Grundstücken. Dieser Auszug muss mindestens die Abt. I und II enthalten.

Sollte die Baulasteintragung nicht möglich sein, so muss das Bauvorhaben abgelehnt oder um geplant werden.

Wegen des Verfahrensablaufes zur Eintragung der Baulast bitten wir um telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter/in der Baurechtsaufsicht der Kreisverwaltung Südwestpfalz (Tel. 06331/809-567 oder -228).

15. Des Weiteren ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** eine Bestätigung vorzulegen, dass der beauftragte Prüfsachverständige auch mit der Bauüberwachung beauftragt wurde.

16. Bei dem Bauvorhaben ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen notwendig. Vor Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Beauftragung eines Prüfsachverständigen für die Statikprüfung und dessen Bestätigung, dass ihm die statische Berechnung (rechnerischer Nachweis) mit zugehörigen Positionsplänen vorliegt, einzureichen. Wir

weisen darauf hin, dass mit der Ausführung Ihres Bauvorhabens erst dann begonnen werden darf, wenn das Bauvorhaben genehmigt ist.

17. Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist verpflichtet gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB das o.g. Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, etwaige Bodenversiegelungen zu beseitigen und den Grundstückszustand vor Aufstellung wiederherzustellen. Die Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern. Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist verpflichtet, die Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten.

18. Hinweise:

- Das beigegefügte Markblatt „allgemeine rechtliche Hinweise zur Baugenehmigung“ ist zu beachten.
- Gemäß § 55 und 56 a LBauO ist eine nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Person als Bauleiter zu bestellen (z.B. Architekt, Bauingenieur, Bautechniker, ggf. Meister im Bauhauptgewerbe).
- Gemäß § 53 Abs. 3 LBauO ist beiliegender "Roter Punkt" an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar anzubringen.
- Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Baubeginn der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten), ein verantwortlicher Bauleiter bestellt ist.

E. Brandschutz

19. Bei der Errichtung der Anlagen müssen die zum Zeitpunkt der Errichtung anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

F. Denkmalschutzrecht

20. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), in der derzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

21. Ziffer 20 entbindet den Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

22. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl.

notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Hinweis:

Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen und dürfen grundsätzlich nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

G. Luftrechtliche Zustimmung:

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

23. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4) sind an den Windenergieanlagen jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

24. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

25. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

26. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

27. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen

durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

28. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

29. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

30. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

31. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 01 und WEA 02 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

32. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

33. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

34. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der

Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

35. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

36. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

37. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

38. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen (gemäß AVV „allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).

39. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10197**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn (Turmbaubeginn) und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
-
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

40. Vier Wochen vor Baubeginn (Turmbaubeginn) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-247-20-BIA-a alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

H. Straßenrecht

41. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte Zufahrt innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsgemeinde Harsberg im Zuge der L 473 zwischen Netzknoten 661 1033 und 661 1056 bei ca. Station 1,927 über einen bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen. (Durch die innerörtliche Erschließung der Anlagen während des Baues ist der Tatbestand der Sondernutzung nicht erfüllt und bedarf somit auch keiner Sondernutzungserlaubnis.

Die spätere Unterhaltung der Anlagen soll ebenfalls über einen bereits bestehenden Wirtschaftsweg an der freien Strecke der L 473 zwischen vorgenannten Netzknoten bei ca. Station 2,420 erfolgen, für die bereits eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt.)

42. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

43. Wie aus der Planung hervorgeht, ist eine temporäre Verbreiterung des Wirtschaftsweges zur freien Strecke der L 473 hin erforderlich. Diese Anbindung zur freien Strecke der L 473 ist in detaillierter Abstimmung mit der Straßenmeisterei Landstuhl, Tel. 06371/9248-0 sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls von Straßenbaulastträger festgelegt wird.

44. Sollten Schleppkurven benötigt werden, sind diese nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

45. Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

46. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) im

Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben. Diese vorgegebene Schadensregulierung gilt im vorliegenden Fall selbstverständlich auch für die Überführung des Fahrbahnteilers.

47. Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z. B. Video oder Fotos) vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der zuständigen Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.

48. Sofern Verkehrsbehinderungen, insbes. während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden).

49. Hinweise: Schwer- u. Großtransport bedürfen Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO.
Geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone, im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, bedürfen der Zustimmung des LBM Kaiserslautern. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Die Zustimmung des LBM Kaiserslautern hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen im Zuständigkeitsbereich des LBM KL rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) beim LBM zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.

50. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Die für die Baumaßnahme erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung, für alle Bauphasen, ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde (freie Strecke: Kreisverwaltung, Ortsdurchfahrt: Verbandsgemeindeverwaltung) mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn zu beantragen. Hierzu sind Verkehrszeichenpläne zu erstellen.

51. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

52. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

53. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

54. Gehölze bzw. Bäume, die durch die Maßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach dem Rückbau der Zufahrt auf die Breite des jetzt vorhandenen Wirtschaftsweges zu ersetzen. Dies ist dem LBM Kaiserslautern nach Herstellung der Ersatzmaßnahme zu dokumentieren. Dies gilt gleichermaßen auch für den Bewuchs auf dem Fahrbahnteiler, der durch die Überfahrun entfernt werden muss bzw. beschädigt wird. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit Vertretern des LBM Kaiserslautern (Planung/Landespflege) eine Bestandsaufnahme durchzuführen, in der der Umfang der notwendigen Rodungen bzw. Rückschnitte protokolliert wird und in dem auch festgesetzt wird, wo die Gehölze alternativ gepflanzt werden können.

I. Naturschutzrecht

55.

I. Eingriffe in Natur und Landschaft

1. Alle festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gemäß den Ausführungen in dem

- a. Fachbeitrag Naturschutz (Stand: 09.11.2020, L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH)
Ergänzung vom 27.03.2023
ergänzende Ausführungen (email L.A.U.B.- Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2023) „Maßnahme A3“)
- b. Fledermausgutachten (Stand: 31.01.2021, Planungsbüro Neuland-Saar)

c. Ornithologischen Gutachten (Stand: 11.02.2020, Planungsbüro Neuland-Saar)

umzusetzen.

2. Zur Verringerung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Das beauftragte Büro ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Eingriffsbeginn** schriftlich mitzuteilen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff (z. B. Erd- und Wegebau) begonnen wurde. Die ÖBB begleitet auch den Rückbau der Bestandsanlagen.

3. **Bedingung:**

Alle Kompensationsflächen sind **vor Eingriffsbeginn** (Definition siehe oben zu 2.) rechtlich zu sichern. Ein Nachweis der Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Eingriffsbeginn** schriftlich vorzulegen. Eine Fläche gilt als rechtlich gesichert, wenn sie sich im Eigentum des Eingriffsverursachers befindet oder im Grundbuch eine Dienstbarkeit zu Gunsten des Eingriffsverursachers/Kompensation eingetragen ist. Abweichungen von den genannten Sicherungsarten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Befindet sich eine Kompensationsfläche im Eigentum der öffentlichen Hand, kann von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden, sofern der Eingriffsverursacher eine vertragliche Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahme für die gesamte Dauer des Eingriffs vor Baubeginn nachweist.

4. Des Weiteren sind folgende Ergänzungen der im Fachbeitrag Naturschutz genannten Maßnahmen notwendig:

Zu Maßnahme V 2

Abweichend des im Fachbeitrag Natur genannten Zeitraumes sind die Baufeldflächen ab dem 01. März bis zur Baufeldräumung/Aufschotterung, längstens aber bis 31. August, vegetationsfrei zu halten.

Zu Maßnahme A 2

Zur Aussaat ist zertifiziertes, für das Ursprungsgebiet 9 „*Ober Rheingraben mit*

Saarpfälzer Bergland“ geeignetes Saatgut zu verwenden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Nachweis der Eignung vorzulegen.

5. **Bedingung:**

Das verbleibende Kompensationsdefizit ist durch die weitere Unterhaltung, Pflege und naturschutzfachliche Weiterentwicklung der mit Bescheid vom 24.09.2001 (BV-Nr. 0007633/20) und 12.03.2002 (AZ. VII/70-139-10) beauftragten Kompensationsmaßnahmen und -flächen zum bestehenden „Alt-Windpark“ Weselberg auszugleichen. Die Maßnahmendurchführung richtet sich nach dem zugehörigen landschaftspflegerischen Beitrag vom Dez. 2000 Jan./Juni 2001. Abweichend hiervon erfolgt die Bewirtschaftung der Flurstücke 2510 und 2512 in der Gemarkung Zeselberg gemäß der aktuellen „Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Grünland – Artenreiches Grünland“ (Stand: April 2023). Die dort aufgeführten Bewirtschaftungsvorgaben sind zu beachten.

Eine Abweichung von den genannten Kompensationsmaßnahmen und –flächen ist nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen und Flächen, die für den Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits geeignet sind, für die Dauer des Eingriffs hergestellt, entwickelt und unterhalten werden können. Hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Eingriffsbeginn** (Definition siehe oben zu 2.) ein schriftliches Kompensationskonzept zur Eignungsprüfung vorzulegen. Vor Baubeginn ist die Bestätigung der Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

6. Die „Maßnahme A 3 - Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubmischwald“ ist auf den Flurstücken 451 u. 449 Gemarkung Harsberg gemäß den via E-Mail vom 29.06.2023 (Büro L.A.U.B., Fr. Weigel) übermittelten Ausführungen herzustellen, zu entwickeln und zu unterhalten.
7. Die Kompensation ist in der nach Eingriffsbeginn folgenden Pflanzperiode, spätestens ein Jahr danach, zu beginnen/umzusetzen/herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde.
8. **Nicht ausgleich- oder ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, sind nicht ausgleich- bzw. ersetzbar. Für unvermeidbare, nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Vorliegend wurde anhand der Landeskompensationsverordnung unter Nutzung der „Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlungen für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen“ vom MUEEF eine Ersatzgeldzahlung i. H. v. **28.168,17 €** gutachterlich berechnet. Dabei wurde der Rückbau der drei Bestandsanlagen bereits berücksichtigt. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Landschaftsbildbewertung und der darauf basierenden Ersatzgeldhöhe zu.

Das Ersatzgeld ist vier Wochen vor Eingriffsbeginn (Definition siehe oben zu 2.) auf das folgende Konto unter dem Aktenzeichen „VII/70-362-110 – ABO Wind, Repowering Weselberg, Nordex“ einzuzahlen:

**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST 600
IBAN: DE 77 66005 0101 0004 6251 82**

9. Digitales Kompensationskataster (Kompensationsverzeichnis)

Der Eingriffsverursacher teilt der Genehmigungsbehörde die erforderlichen eingriffs- und kompensationsbezogenen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2. LKompVzVO spätestens zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung und unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO mit. Die Daten sind im KomOn Service Portal (KSP) des Ministeriums für Umwelt **vor Eingriffsbeginn** (Definition siehe oben zu 2.) bereitzustellen.

Weiterführende Informationen sind unter
<https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>
verfügbar.

Für die weitere Bearbeitung durch die Antragstellerin wurde das entsprechende EIV-Objekt unter der Kennung EIV-052023-J3DVEQ generiert.

II. Artenschutz

10. Gemäß den vorliegenden Gutachten wird das Plangebiet von besonders bzw. streng geschützten Arten besiedelt bzw. als Teillebensraum genutzt. Hierzu zählen unter anderem windkraftsensibile und kollisionsgefährdete Vogel- (z. B. Rotmilan, *Milvus milvus*) und Fledermausarten (z. B. Großer Abendsegler, *Nyctalus noctula*).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG und zur Minimierung der mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen, insb. zur Senkung des Kollisionsrisikos, sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Die in den Gutachten aufgeführten Maßnahmen sind wie folgt zu erweitern:

Zu Maßnahme V 5 des Fachbeitrags Naturschutz

Die Windenergieanlagen werden im Falle einer Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens und sonstigen Bewirtschaftungsereignissen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abgeschaltet. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die temporäre Abschaltung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Windenergieanlagenbetreibern, den Bewirtschaftern und Eigentümern der betroffenen Grundstücke über mindestens 20 Jahre ist Voraussetzung für den Anlagenbetrieb. Die Vereinbarung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Zu Maßnahme V 6 des Fachbeitrags Naturschutz

Im 1. Monitoring-Jahr erfolgt die Abschaltung während des Zeitraums vom 01.04. – 31.08. zunächst 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. bereits 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Die Abschaltung erfolgt bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10°C Temperatur in Gondelhöhe.

Nach Ablauf des ersten Erfassungsjahres sind die Daten durch einen anerkannten Sachverständigen auszuwerten und Vorschläge zum Algorithmus zu erarbeiten. Die Vorschläge sowie die Betriebsprotokolle, Klimadaten-Messung und sonstige Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Basierend auf den Ergebnissen legt die Untere Naturschutzbehörde einen neuen Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoring-Jahr fest.

Nach dem 2. Monitoring-Jahr legt die Untere Naturschutzbehörde anhand der bis dahin gesammelten und ausgewerteten Daten der ersten beiden Jahre eine gültige Betriebszeiten-Regelung für die Folgejahre fest. Im Übrigen gelten die Vorgaben nach BRINKMANN et al. (2011) und RICHARZ et al. (2012).

J. Rückbaubürgschaft:

56. Sobald die Windenergieanlagen der Windenergienutzung endgültig nicht mehr dient, sind die Anlagen innerhalb von zwölf Monaten nach Nutzungsaufgabe abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer anderweitigen Nutzung zuzuführen.

Die Fundamente sind dabei bis auf eine Tiefe von mindestens 1 m, gemessen vom Ursprungsniveau, restlos zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen (Mutterbodenauflage).

Es ist vom Antragsteller eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (die Verpflichtungserklärung liegt bereits vor).

57. Zur Sicherstellung des Rückbaus ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft, einer Bürgschaft einer Versicherung oder eines Kreditversicherers zu leisten. Die Bürgschaft ist vor Baubeginn (Aushub der Baugrube) vorzulegen.

Inhalt und Dauer der Bankbürgschaft:

Der Ausgangsbetrag wird auf **840.196,00 EUR (für 2 Windenergieanlagen)** festgesetzt.

Die Bankbürgschaft endet, wenn die Windenergieanlagen restlos (siehe Ziffer 17: Fundamente bis auf eine Tiefe von mindestens 1 m) beseitigt sind, worüber die Bank eine Bestätigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz einzuholen hat.

Sofern der Bauherr oder dessen Rechtsnachfolger der Beseitigungsverpflichtung spätestens 3 Monate nach Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht nachkommt, ist die Behörde berechtigt, unter Inanspruchnahme der Bankbürgschaft den Abriss der Gesamtanlagen oder Teilen davon (evtl. Restarbeiten) selbst vorzunehmen. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung trägt der Bauherr oder dessen Rechtsnachfolger.

IV.

Gebührenfestsetzung:

**Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr
in Höhe von
sowie Auslagen in Höhe von
festgesetzt.**

**35.940,88 Euro
5.683,53 Euro**

Der Gesamtbetrag in Höhe von

41.624,41 Euro

ist sofort fällig und an die Kreiskasse Südwestpfalz auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens 16/101889 zu überweisen.

Die Kosten der Genehmigung hat der Antragsteller gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in der jeweils geltenden Fassung zu tragen.

V. Begründung:

Am 07.05.2020 wurde von der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden der hier vorliegende Antrag (Antragsdatum 30.04.2020) auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen des Typs Nordex N163/5,7 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m) und einer Nennleistung von 5,7 MW auf den Grundstücken Flurst.Nrn. 3350 und 3409 Gemarkung Weselberg, Koordinaten UTM Zone 32U: X: 397763; Y: 5463983 (WEA 1) sowie auf den Grundstücken Flurst.Nrn. 2675, 2690 und 2734 Gemarkung Weselberg, Koordinaten UTM Zone 32U: X: 398317; Y: 5464202 (WEA 2) gestellt. Nach Änderung der Rechtsform und Firmierung heißt die ABO Wind Aktiengesellschaft infolge eines Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes seit dem 01.07.2024 **ABO Energy GmbH & Co. KGaA**.

Die Anlagen sollen im Rahmen eines Repowerings neu errichtet werden und drei bestehende Altanlagen mit insgesamt 5.5 MW Leistung ersetzen. Bei den rückzubauenden Anlagen handelt es sich um die Anlagen:
WEA 01, Flurst.Nr. 3322 Weselberg; WEA 02, Flurst.Nr. 2665 Weselberg und WEA 02, Flurst.Nr. 2700 Weselberg.
Die Antragstellerin hat nach §19 Abs. 3 BImSchG beantragt, ein nicht vereinfachtes Verfahren nach § 4 BImSchG durchzuführen.
Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insbesondere u.a.

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und besondere Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Antragsunterlagen haben den in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Es wurden von dort unter Beachtung der erforderlichen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen sowie die Anhörung der zu beteiligenden Behörden

(§ 10 Abs. 5 BImSchG) haben abschließend ergeben, dass bei Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen keine unzulässige nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwarten sind und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 i.V.m. § 6 BImSchG für die beantragte Genehmigung der Anlagen WEA 1 und WEA 2 Weselberg gegeben sind.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Zuständigkeit:

Gemäß der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 16.05.2023, die am 01.06.2023 in Kraft trat, ist gemäß der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO für die Genehmigung Windkraftanlagen (Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV) die obere Immissionsschutzbehörde (SGD) zuständig.

Gemäß Artikel 2 dieser Landesverordnung werden die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (01.06.23) bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren von den bisher zuständigen Behörden zu Ende geführt.

Der Genehmigungsantrag wurde am 07.05.2020 (vor Erlass der Änderungsverordnung) bei der damals zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) gestellt, die wie oben ausgeführt zuständige Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens bleibt.

Gebühren:

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf §§ 2, 10, 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20.04.2006, in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ziffer 4.1.1.1 des Gebührenverzeichnisses errechnet sich die Gebühr nach der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Nach Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) beträgt die Gebühr für die WEA 1 und WEA 2 somit 35.940,88 Euro. Die Auslagen der Fachbehörden (3164,69 EUR) wurden an die jeweiligen Stellen weitergeleitet. Es wurden außerdem Auslagen für die Kosten der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
lksuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen
Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.lksuedwestpfalz.de unter Impressum
aufgeführt sind,

erhoben werden.

In Vertretung

gez.

(Seibel)
Kreisbeigeordneter

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
(ABl. EUR Nr. L 257 S. 73)